

Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zur

**132. Änderung des Flächennutzungsplans
„Gummersbach - Rospestraße“**

Teil 2 – Umweltbericht



Stadt Gummersbach

EINLEITUNG

Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung:

Der Änderungsbereich der 132. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst den nördlichen Teil der Fläche zwischen Rospestraße und Kirchfeldstraße.

Ziel dieser Änderung ist die Anpassung des Flächennutzungsplans an die heutigen städtebaulichen Ziele für diesen Bereich. Durch die Entwicklung des Steinmüllergeländes in den letzten rd. 10 Jahren hat das Plangebiet eine völlig neue Lage im Stadtgefüge erhalten. Während es in der Vergangenheit neben einem Industriegebiet lag, befindet es sich heute in unmittelbarer Nähe zur Gummersbacher Innenstadt.

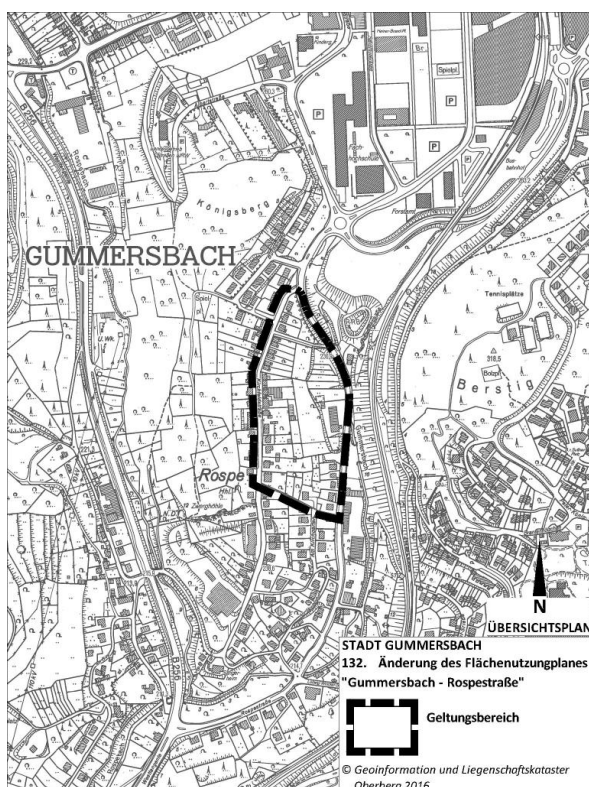
Eine gewerbliche Entwicklung über die in einem Mischgebiet zulässigen Nutzungen hinaus ist an dieser Stelle heute nicht mehr sinnvoll. Der vorhandene Betrieb genießt Bestandsschutz.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 297 „Gummersbach – Rospestraße“ gefasst, der die neuen Zielsetzungen für das Plangebiet in verbindliches Planungsrecht umsetzen soll.

Angaben über den Standort:

Der Änderungsbereich der 132. Änderung des Flächennutzungsplans liegt unmittelbar südlich der Gummersbacher Innenstadt. Er umfasst den nördlichen Teil der Fläche zwischen Rospestraße und Kirchfeldstraße.

Im Osten bildet die Rospestraße, im Westen die Kirchfeldstraße die Grenze des Plangebiets. Im Süden grenzt das Plangebiet an die städtische Wegeparzelle 1173 in der Flur 42, Gemarkung Gummersbach.



Bedarf an Grund und Boden:

Zur Umsetzung des Planungszieles werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

innerhalb des Plangebietes: 40,84 ha

außerhalb des Plangebietes: 0 ha

Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes:

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Darstellungen gem. § 5 (2) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze / Normen aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

Tiere

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert wird. **(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW)**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen sind zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzen und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. **(Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW)**

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und

Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. **(WHG)** Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer von vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. **(LWG)**

Pflanzen

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: siehe Tiere

Boden

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. **(BauGB)** Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. **(BBodSchG)**

Wasser

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern **(BauGB)**; siehe auch Tiere **(WHG)** und **(LWG)** siehe Tiere

Luft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22. u. 33 BImSchV

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden **(BauGB)**; siehe auch Tiere Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen **(BImSchG)**
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen **(TA Luft)**.
VDI 3471, 3472, GIRL Ziele wie oben
22. u. 33 BImSchV s. BImSchG

Klima

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere
(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW); siehe Tiere
(BImSchG) siehe Luft
(Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz) siehe Tiere

Landschaft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz,

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere
(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW); siehe Tiere

Biologische Vielfalt

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz,

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere
(BNatSchG), siehe Tiere

FFH und Vogelschutzgebiete

Fachgesetze: Baugesetzbuch, RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere

(BNatSchG); siehe Tiere

Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen (**RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992**)

Mensch und seine Gesundheit

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigungen der Wechselwirkungen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen (**BauGB**)

Bevölkerung

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigungen der Wechselwirkungen

Zielaussagen: s. Mensch und seine Gesundheit

Kulturgüter und Sachgüter

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, Eigentums Garantien in diversen Fachgesetzen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen (**BauGB**)

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (**DSchG**)

Emissionen

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22. u. 33 BImSchV, TA Lärm, 16 u. 18 BImSchV, DIN 18005, "Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (vom LAI)

Zielaussagen: **Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22. u. 33 BImSchV**, siehe Luft

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (**TA Lärm**)

Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche (**16.BImSchV**)

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (**18.BImSchV**)

Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete

sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (**DIN 18005**)

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen (**“Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen**)

Abfall /Abwässer

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen (**BauGB**)

WHG, LWG; siehe Tiere

Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (**KrW-/AbfG**)

Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Fachgesetze: Baugesetzbuch

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (**BauGB**)

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung, die für diesen Bereich kein Landschaftsschutzgebiet festsetzt.

Für das Untersuchungsgebiet liegt ein Abwasserbeseitigungsplan der Stadt Gummersbach vor. Zielaussage: Der Planbereich ist im Mischsystem zu entwässern. Er ist der Kläranlage Rospe geordnet.

HAUPTTEIL

Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

Die nachfolgenden Ausführungen stellen fortlaufend das zu berücksichtigende Schutzgut sowie

- a) die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
- c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und dem räumlichen Geltungsbereich des Planes

dar.

1) Tiere

- a) Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tierwelt auf. Das Plangebiet ist in den Randbereichen durch Bebauung geprägt. Die unbebauten Flächen zwischen der vorhandenen Bebauung sind als Hausgärten intensiv gärtnerisch genutzt und mit zahlreichen Nebengebäuden, wie Schuppen, Gartenhäuser, etc. bebaut. Die Freifläche zwischen den Hausgärten ist teilweise durch die angrenzenden Bewohner mitgenutzt und dient darüber hinaus als Spielfläche. Es ist auf einen Artenbesatz zu schließen, der sich auf die Vorbelastungen der Bebauung eingestellt hat und sich im Wesentlichen aus Kulturfolgern und Ubiquisten zusammensetzt.

Im Plangebiet und seiner Umgebung gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Es handelt sich um ein Änderungsverfahren der vorbereitenden Bauleitplanung. In diesem Verfahren werden keine neuen Bauflächen dargestellt, sondern die Art der Nutzung von bereits in der bisherigen Fassung des Flächennutzungsplans dargestellten Bauflächen verändert. Dabei geht es auch um die Nutzung von bisher ungenutzten Flächen, die jedoch auch schon vor dem Änderungsverfahren als Bauflächen dargestellt waren. Sowohl bei Durchführung, als auch bei Nichtdurchführung kann es zu einer Bebauung der bisher unbebauten Flächen im Plangebiet kommen. Die mögliche Bebauung der vorhandenen noch ungenutzten Bauflächen kann eine Reduzierung des Lebensraums der Tierwelt zur Folge haben. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass möglicherweise hiervon betroffene Individuen auf den im Umfeld der potenziellen Vorhabenflächen vorhandenen natürlichen Ersatz ausweichen können.
- c) Folgende Maßnahmen sind in den weiteren Planverfahren vorgesehen, um eine mögliche Störwirkung planungsrelevanter Tierarten gemäß Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen:
 - Anpassung möglicher Fällarbeiten von Bäumen an die Zeiten der Quartiernutzung durch Vögel. D. h. Fällung außerhalb des Zeitraumes zwischen dem 01. März und dem 31. September.

- Sichtprüfungen vor Baumfällungen Anfang Oktober auf mögliche Quartiernutzungen durch Vögel oder Fledermäuse.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

2) Pflanzen

a) Potenziell natürliche Vegetation ist der artenarme Hainsimsen – Buchenwald, eine großflächige, im Hügel- und Bergland bis 500 m ü.NN auf Grauwacke, Sandstein und Tonschiefer namentlich im Rheinischen Schiefergebirge vorkommende Vegetationsform. Das Plangebiet ist in den Randbereichen durch Bebauung geprägt. Die unbebauten Flächen zwischen der vorhandenen Bebauung sind als Hausgärten intensiv gärtnerisch genutzt und mit zahlreichen Nebengebäuden, wie Schuppen, Gartenhäuser, etc. bebaut. Die Freifläche zwischen den Hausgärten ist teilweise durch die angrenzenden Bewohner mitgenutzt und dient darüber hinaus als Spielfläche. Es handelt sich um eine Wiese mit wenigen Einzelbäumen (Birken, Nadelhölzern) und niedrigeren Gehölzen in den Randbereichen. Es ist auf einen Artenbesatz zu schließen, der sich auf die Vorbelastungen der Bebauung eingestellt hat und im Wesentlichen aus Kulturfolgern und Ubiquisten zusammensetzt. Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Insgesamt weist der bebaute Bereich des Plangebiets keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Pflanzenwelt auf.

b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Es handelt sich um ein Änderungsverfahren der vorbereitenden Bauleitplanung. In diesem Verfahren werden keine neuen Bauflächen dargestellt, sondern die Art der Nutzung von bereits in der bisherigen Fassung des Flächennutzungsplans dargestellten Bauflächen verändert. Dabei geht es auch um die Nutzung von bisher ungenutzten Flächen, die jedoch auch schon vor dem Änderungsverfahren als Bauflächen dargestellt waren. Sowohl bei Durchführung, als auch bei Nichtdurchführung der Planung kann es zu einer Bebauung der bisher unbebauten Flächen im Plangebiet kommen.

Die mögliche Bebauung der vorhandenen noch ungenutzten Bauflächen, die naturgemäß zu einer Reduzierung des Lebensraums für die Pflanzenwelt führt, war auch bisher schon möglich. Durch die geänderten Darstellungen sind somit keine Auswirkungen auf die bestehenden Lebensräume für Pflanzen verbunden.

c) Da es sich bei diesem Planverfahren um kein Bauleitplanverfahren im Sinne einer Angebotsplanung handelt, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

3) Boden

a) Geologisch ist das Gebiet ein Teil des Rheinischen Schiefergebirges. Charakteristisch sind devonische Ton-, Schluff- oder Sandsteine, die von Verwitterungsschichten, die durch tiefgründige Felsverwitterung im Tertiär entstanden, überdeckt sind. Das Plangebiet ist durch die bestehenden Nutzungen anthropogen verändert und in den Randbereichen bebaut.

b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Es handelt sich um ein Änderungsverfahren der vorbereitenden Bauleitplanung. In diesem Verfahren werden

keine neuen Bauflächen dargestellt, sondern die Art der Nutzung von bereits in der bisherigen Fassung des Flächennutzungsplans dargestellten Bauflächen verändert. Dabei geht es auch um die Nutzung von bisher ungenutzten Flächen, die jedoch auch schon vor dem Änderungsverfahren als Bauflächen dargestellt waren. Sowohl bei Durchführung, als auch bei Nichtdurchführung der Planung kann es zu einer Bebauung der bisher unbebauten Flächen im Plangebiet kommen. Diese würden in ähnlicher Weise in den Boden eingreifen.

- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses vorbereitenden Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

4) Wasser

- a) Nordöstlich im Plangebiet verläuft der Gummersbach, der in diesem Teilbereich vollständig verrohrt ist. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden keine neuen Eingriffe in den Wasserhaushalt vorbereitet. Lediglich die Art der bisher dargestellten baulichen Nutzung wird an die geänderten städtebaulichen Zielsetzungen angepasst. Zusätzliche Bauflächen werden nicht ausgewiesen.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Es handelt sich um ein Änderungsverfahren der vorbereitenden Bauleitplanung. In diesem Verfahren werden keine neuen Bauflächen dargestellt, sondern die Art der Nutzung von bereits in der bisherigen Fassung des Flächennutzungsplans dargestellten Bauflächen verändert. Dabei geht es auch um die Nutzung von bisher ungenutzten Flächen, die jedoch auch schon vor dem Änderungsverfahren als Bauflächen dargestellt waren. Sowohl bei Durchführung, als auch bei Nichtdurchführung der Planung kann es zu einer Bebauung der bisher unbebauten Flächen im Plangebiet kommen. Beides kann Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das verrohrte Gewässer haben, die jedoch erst in einer weiterführenden Planung erfasst und konkretisiert werden können.
- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses vorbereitenden Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

5) Luft

- a) Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen nicht vor. Das Schutzgut Luft ist von der Planung nicht betroffen.
- b) Das Schutzgut „Luft“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

6) Klima

- a) Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet werden geprägt durch den atlantisch bestimmten Klimaeinfluss. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1300 mm Jah-

resniederschlag. Die Temperatur liegt bei 0-1 Grad Celsius im Januar und 15-16 Grad Celsius im Juli. Das Wettergeschehen wird durch überwiegend westliche bzw. südwestliche Windrichtungen bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch östliche und südöstliche Windlagen auf. Vom Plangebiet gehen keine erkennbaren Belastungen hinsichtlich des Klimaschutzes aus.

- b) Das Schutzgut „Klima“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

7) Landschaft

- a) Das Plangebiet gehört zum Oberagger- und Wiehl-Bergland, ein in der Großlandschaft Süderbergland gelegenes, von lebhaft bewegten, rücken- und kuppenförmigen Bergen und von meist Steilhängen, Sohlen und Tälern geprägtes, 300 bis 400 m hohes Bergland um Gummersbach. Kirchfeld- und Rospestraße bilden die westliche und die östliche Grenze des Plangebiets und treffen an der nördlichen Spitze des Geltungsbereichs aufeinander, die gleichzeitig die höchste Stelle im Plangebiet bildet. Nach Süden hin fällt das Gelände ab. Zwischen Kirchfeld- und Rospestraße fällt das Gelände ebenfalls ab, so dass die Freiflächen zwischen beiden Straßen tiefer liegen, als die Straßen selber und eine Talmulde bilden.

Das Plangebiet ist in den Randbereichen durch Bebauung geprägt. Die unbebauten Flächen zwischen der vorhandenen Bebauung sind jedoch zum Teil durch die angrenzenden Nutzungen „vereinnahmt“. So finden sich auch über die eigenen Grundstücksgrenzen hinaus auf eigentlich ungenutztem Fremdgrundstück Nebengebäude wie Schuppen, Holzstapel und andere Lagerflächen.

Im Norden grenzt das Plangebiet an die Bebauung Buchenweg/Albertstraße, im Süden setzt sich der Ortsteil Rospe fort. Im Osten grenzt das Plangebiet an den Bahndamm der RB 25 und die Berstig, die hier aufgrund des erheblichen Höhenunterschieds eine markante Geländekante bilden. Westlich des Plangebiets befindet sich eine Waldfläche, die weiter westlich durch die Westtangente begrenzt wird.

- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Es handelt sich um ein Änderungsverfahren der vorbereitenden Bauleitplanung. In diesem Verfahren werden keine neuen Bauflächen dargestellt, sondern die Art der Nutzung von bereits in der bisherigen Fassung des Flächennutzungsplans dargestellten Bauflächen verändert. Dabei geht es auch um die Nutzung von bisher ungenutzten Flächen, die jedoch auch schon vor dem Änderungsverfahren als Bauflächen dargestellt waren. Sowohl bei Durchführung, als auch bei Nichtdurchführung kann es zu einer Bebauung der bisher unbebauten Flächen im Plangebiet kommen. Erhebliche Veränderungen oder Auswirkungen auf Landschaft oder Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.
- c) Maßnahmen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

8) Biologische Vielfalt

- a) Das Plangebiet ist in den Randbereichen bebaut und umgeben von anthropogen genutzten Flächen. Es ist auf einen Artenbesatz zu schließen, der sich auf die Vorbelastungen eingestellt hat und sich im Wesentlichen aus Kulturfolgern und Ubiquisten zusammensetzt.
- b) Das Plangebiet wird hinsichtlich des Schutzgutes weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

9) FFH und Vogelschutzgebiete

Flora-Fauna-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

10) Mensch und seine Gesundheit

- a) Für den Menschen verändern sich im Bezug auf seine Gesundheit die planungsrechtlichen Randbedingungen nicht. Es handelt sich um ein Änderungsverfahren der vorbereitenden Bauleitplanung. In diesem Verfahren werden keine neuen Bauflächen dargestellt, sondern die Art der Nutzung von bereits in der bisherigen Fassung des Flächennutzungsplans dargestellten Bauflächen verändert. Dabei geht es auch um die Nutzung von bisher ungenutzten Flächen, die jedoch auch schon vor dem Änderungsverfahren als Bauflächen dargestellt waren. Sowohl bei Durchführung, als auch bei Nichtdurchführung kann es zu einer Bebauung der bisher unbebauten Flächen im Plangebiet kommen. Durch die geplante Reduzierung der potenziellen Störintensität der zukünftigen Bauflächen durch die Änderung von „Gewerblicher Baufläche“ in „Gemischte Baufläche“ und von „Gemischter Baufläche“ in „Wohnbaufläche“, sind mögliche Beeinträchtigungen auf den Menschen und seine Gesundheit durch die Planung nicht zu erkennen. Durch die Einhaltung evt. Grenzwerte im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind der Mensch und seine Gesundheit ausreichend geschützt.
- b) Das Plangebiet wird hinsichtlich des Schutzgutes weder bei Durchführung oder auch bei Nichtdurchführung beeinträchtigt.
- c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

11) Bevölkerung

- a) Das Schutzgut „Bevölkerung“ ist von der Planung nicht betroffen.
- b) Das Plangebiet“ wird hinsichtlich des Schutzgutes weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.

- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

12) Kulturgüter / Sachgüter

- e) Die Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen, es handelt sich um ein Verfahren der vorbereitenden Bauleitplanung, in dem lediglich die Art der zukünftigen baulichen Nutzung geändert wird..
- f) Das Plangebiet wird hinsichtlich der Schutzgüter weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- g) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- h) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

13) Emissionen

- a) Von dem Plangebiet gehen derzeit keine – für die vorhandenen und genehmigten Nutzungen unüblichen – Emissionen aus. Durch die Einhaltung evt. Grenzwerte im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist dieser Belang berücksichtigt.
- b) Das Plangebiet wird sich hinsichtlich Emissionen weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung verändern.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

14) Abfall /Abwässer

- a) Die Abfallentsorgung erfolgt geordnet über den Abfall-Sammel- und Transportverband Oberberg. Mit erhöhten zusätzlichen Anforderungen ist nicht zu rechnen. Der Planbereich ist im Mischsystem entwässert. Er ist der Kläranlage Rospe zugeordnet. Alle Flächen im Plangebiet sind bereits im Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Gummersbach berücksichtigt.
- b) Die Anforderungen an die Abfall- oder Abwasserentsorgung sind sowohl bei Durchführung als auch bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

15) Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

- a) Der Einsatz von erneuerbaren Energien und der sparsame Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie wird durch das Bauleitplanverfahren nicht ausgeschlossen.

- b) Die Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien bzw. dem Umgang mit Energie werden weder bei Durchführung oder bei Nichtdurchführung geändert.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

16) Landschaftspläne und sonstige Pläne

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Landschaftsschutzgebietsverordnung, die für das Plangebiet kein Landschaftsschutzgebiet festsetzt. Auswirkungen auf den Landschaftsschutz sind nicht zu erwarten.

17) Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.

Das Schutzgut „Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind“ ist von der Planung nicht betroffen. Das Bauleitplanverfahren hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Luftqualität, die auch innerhalb des Plangebietes von außen nicht merklich beeinflusst wird.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern 1)bis 8), 10)bis11)

Es liegen **keine** erkennbaren Wechselwirkungen vor.

Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB

Gem. Bodenschutzklausel soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Durch das Planverfahren werden keine zusätzlichen Flächen überplant. Für bereits als Bauflächen dargestellte Bereiche wird lediglich die Art der baulichen Nutzung geändert. Die Bodenschutzklausel findet in diesem Bauleitplanverfahren daher keine Anwendung.

Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB

Die Planung nimmt keine Flächen, die unter die Umwidmungssperrklausel des § 1a (2) Satz 2 BauGB fallen, in Anspruch.

Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB

Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes sind nicht betroffen. Die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung, da durch dieses Bauleitplanverfahren keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgelöst werden.

Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

SONSTIGE ANGABEN

Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden keine Gutachten / Untersuchungen erarbeitet.

Geplante Maßnahmen des Monitorings

Es sind nachfolgende Maßnahmen zum Monitoring der 132. Änderung des Flächennutzungsplans „Gummersbach - Rospestraße“ zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Plandurchführung vorgesehen:

- Unterrichtung der Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Es wird dabei um Mitteilung gebeten, ob die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Insgesamt sind keine erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens erkennbar geworden.

Zusammenfassung

Der Änderungsbereich der 132. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst den nördlichen Teil der Fläche zwischen Rospestraße und Kirchfeldstraße.

Ziel dieser Änderung ist die Anpassung des Flächennutzungsplans an die heutigen städtebaulichen Ziele für diesen Bereich. Durch die Entwicklung des Steinmüllergeländes in den letzten rd. 10 Jahren hat das Plangebiet eine völlig neue Lage im Stadtgefüge erhalten. Während es in der Vergangenheit neben einem Industriegebiet lag, befindet es sich heute in unmittelbarer Nähe zur Gummersbacher Innenstadt. Eine gewerbliche Entwicklung über die in einem Mischgebiet zulässigen Nutzungen hinaus ist an dieser Stelle heute nicht mehr sinnvoll. Der vorhandene Betrieb genießt Bestandsschutz.

Es handelt sich um ein Verfahren der vorbereitenden Bauleitplanung, durch das keine unmittelbaren Eingriffe ausgelöst werden. Darüber hinaus wird durch die geplante Änderung nur die Art der bisher ohnehin bereits im Flächennutzungsplan dargestellten baulichen Nutzung geändert. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung sind deshalb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

Gummersbach, den 05.07.2016

Backhaus, Ressort Stadtplanung